



Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Ulm (Rahmenordnung - ASPO) vom 10.07.2025

Aufgrund von § 32 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1 ff.), mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.11.2024 (GBl. S. 97) hat der Senat der Universität Ulm nach Zustimmung der Fakultäten gemäß § 2 Abs. 1 Grundordnung (GO) am 25.06.2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Präsident der Universität Ulm hat am 10.07.2025 gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhalt

I. Allgemeines	- 282 -
§ 1 Anwendungsbereich.....	- 282 -
§ 2 Ziele des Studiums	- 282 -
§ 3 Studienjahr, Studienbeginn	- 282 -
II. Studienorganisation.....	- 282 -
§ 4 Studiengänge, Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung, Lehr- und Prüfungssprache, Regelstudienzeit, Aufbau der Bachelor- und Masterstudiengänge, Module, Anrechnung, Anrechnung von Fehlversuchen, Zusatzmodule, Auslandsaufenthalt	- 282 -
§ 5 Module, Modulhandbuch, Modulverantwortliche, Studienplan	- 284 -
§ 6 Lehrveranstaltungsformen.....	- 285 -
§ 7 Präsenzplicht bei Lehrveranstaltungen.....	- 286 -
§ 8 Prüfungsfristen.....	- 286 -
III. Prüfungen	- 287 -
III a.Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten.....	- 287 -
§ 9 Elektronische Verfahren	- 287 -
§ 10 Fachprüfungsausschuss	- 287 -
§ 11 Prüfer*innen, Beisitzer*innen	- 288 -
III b.Prüfungsformen	- 289 -
§ 12 Übergreifende Bestimmung zur Durchführung von Prüfungen	- 289 -

§ 13	Schriftliche Prüfungen	- 289 -
§ 14	Mündliche, mündlich-praktische und praktische Prüfungen	- 290 -
§ 15	Take-Home Prüfungen und Portfolioprüfungen	- 290 -
§ 16	Online-(Distanz)Prüfungen und elektronische Prüfungen	- 290 -
§ 17	Wechsel von Prüfungsform und -umfang	- 291 -
§ 18	Abschlussarbeiten.....	- 292 -
IV.	Prüfungsorganisation	- 293 -
§ 19	Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	- 293 -
§ 20	Prüfungstermine.....	- 294 -
§ 21	Prüfungsanmeldung, -abmeldung und Prüfungsrücktritt	- 295 -
§ 22	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	- 296 -
§ 23	Nachteilsausgleich	- 296 -
§ 24	Bewertung von Prüfungen, Abschlussnote und Gesamturteil	- 296 -
§ 25	Wiederholung von Modulprüfungen, Notenverbesserung	- 298 -
§ 26	Täuschung, Ordnungsverstoß.....	- 299 -
§ 27	Bescheinigungen, Zeugnis, Urkunde.....	- 300 -
§ 28	Verlust des Prüfungsanspruchs, endgültiges Nichtbestehen	- 301 -
§ 29	Doppelabschluss (Double Degree), gemeinsamer Abschluss (Joint Degree).....	- 301 -
§ 30	Schutzfristen und Familienpflichten.....	- 301 -
V.	Schlussbestimmungen	- 302 -
§ 31	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	- 302 -
Anlage 1	(zu § 5 Abs. 5 S. 1): Modulbeschreibung.....	- 303 -

I. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Organisation und Durchführung des Studiums und der Prüfungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge, ausgenommen die Staatsexamensstudiengänge, an der Universität Ulm.
- (2) Die Regelungen dieser Rahmenordnung gehen den Regelungen der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO) vor, sofern in dieser Ordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Weiterbildende Masterstudiengänge und Studiengänge, die gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Hochschulen betrieben werden, können von dieser Satzung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung der Besonderheit des Studiengangs treffen.

§ 2 Ziele des Studiums

¹Im Rahmen der Bachelor- und Masterstudiengänge sollen den Studierenden die erforderlichen fachlichen Kenntnisse so vermittelt werden, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in Beruf und Gesellschaft befähigt werden. ²Ein Auslandsaufenthalt soll die interkulturelle Kompetenz der Studierenden fördern. ³Absolvent*innen sollen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt in der Lage sein, erfolgreich in gehobene Berufspositionen im nationalen und internationalen Arbeitsumfeld einzusteigen oder ein Promotionsstudium aufzunehmen. ⁴In der jeweiligen FSPO sind die Ziele des jeweiligen Studiengangs weiter zu präzisieren.

§ 3 Studienjahr, Studienbeginn

¹Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern. ²Die jeweilige FSPO kann regeln, dass Studienanfänger*innen nur einmal im Jahr zum Studium aufgenommen werden.

II. Studienorganisation

§ 4 Studiengänge, Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung, Lehr- und Prüfungssprache, Regelstudienzeit, Aufbau der Bachelor- und Masterstudiengänge, Module, Anrechnung, Anrechnung von Fehlversuchen, Zusatzmodule, Auslandsaufenthalt

- (1) ¹Die jeweils zuständige Studienkommission und der jeweils zuständige Fakultätsrat erarbeiten für ihren Studiengang eine FSPO. ²Der jeweiligen FSPO werden Modulbeschreibungen in einer einheitlichen Form als Anlage beigelegt. ³Lehr- und Prüfungssprachen sind in der Regel Deutsch oder Englisch.
- (2) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelorstudiums beträgt in der Regel drei Jahre und bis zum Abschluss des Masterstudiums in der Regel zwei Jahre.
- (3) ¹Die Studiengänge bestehen in der Regel aus einem Pflichtbereich mit Pflichtmodulen, aus einem Wahlpflichtbereich mit Wahlpflichtmodulen und aus einem Ergänzungsbereich mit Ergänzungsmodulen. ²Die Studiengänge enthalten eine Abschlussarbeit und können ein Praktikum im zukünftigen Berufsfeld vorsehen. ³Pflichtmodule sind Module, die innerhalb

eines Studiengangs für die Studierenden verbindlich sind. ⁴Wahlpflichtmodule sind Module, die die Studierenden nach Maßgabe der jeweiligen FSPO wählen. ⁵Ergänzungsmodule werden außerhalb des jeweiligen Studiengangs frei gewählt. ⁶Sofern sich keine Einschränkung aus kapazitätsrechtlichen Gründen oder aus Gründen der Wissensvermittlung ergibt, gehören zum Ergänzungsbereich alle Module der Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Ulm sowie Module zum Erwerb überfachlicher Kompetenzen und Sprachkenntnisse (Additive Schlüsselqualifikationen - ASQ), vorausgesetzt, dass sie nicht bereits als Wahlpflichtmodule im Fachspezifischen Studiengang zugeordnet sind.

- (4) ¹Die Kernkompetenzen des Studiengangs werden in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erworben. ²Wahlpflichtmodule erlauben individuelle Schwerpunktsetzungen, Ergänzungsmodule dienen der breiteren Orientierung im Rahmen der akademischen Bildung. ³Über die Zuordnung der Module in Pflicht-, Wahlpflicht- und Ergänzungsbereiche sowie deren Ausgestaltung entscheiden die jeweils daran beteiligten Studienkommissionen. ⁴Die Zuordnung ist der jeweiligen FSPO in Verbindung mit dem jeweiligen Modulhandbuch zu entnehmen. ⁵Pflichtmodule der Masterstudiengänge sollen nicht zugleich Wahlpflicht- und Ergänzungsmodule der Bachelorstudiengänge sein.
- (5) ¹Die jeweilige FSPO legt einen festen Umfang für den Pflichtbereich und sofern vorgesehen jeweils einen Mindestumfang für die Wahlpflichtbereiche und Ergänzungsbereiche fest, der in Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bemessen wird. ²Für den Erwerb überfachlicher Kompetenzen und von Sprachkenntnissen im Ergänzungsbereich kann die jeweilige FSPO Mindest- oder Höchstgrenzen an Leistungspunkten festlegen.
- (6) ¹Wahlpflicht- und Ergänzungsbereiche sind erfolgreich abgeschlossen und bestanden, wenn mindestens die in der jeweiligen FSPO vorgesehene Mindestleistungspunktzahl erreicht worden ist. ²Die jeweilige FSPO kann weitere Anforderungen festlegen, insbesondere eine Aufteilung des Wahlpflicht- oder Ergänzungsbereichs in weitere Teilbereiche mit jeweiligen Mindest- oder Höchstgrenzen für zu erbringende Leistungspunkte.
- (7) ¹Module aus den Wahlpflicht- und Ergänzungsbereichen, in denen ein oder mehrere Prüfungsversuche absolviert wurden, müssen nicht zu Ende geführt werden. ²Nicht bestandene Module aus diesen Bereichen können innerhalb ihrer Bereiche durch jeweils andere Module ersetzt werden. ³Pflichtmodule müssen bestanden werden.
- (8) ¹Module aus den Wahlpflicht- und Ergänzungsbereichen eines Bachelorstudiengangs, der Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang war, können im Masterstudiengang höchstens in dem Umfang angerechnet werden, in dem Leistungspunkte über die jeweilige Mindestleistungspunktezahl hinaus erbracht wurden. ²Darüber hinaus regelt § 19 die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Bachelorstudium und auf das Masterstudium.
- (9) Sofern Module eines Masterstudiengangs bereits im Bachelorstudiengang mit den gleichen Studien- und Prüfungsleistungen und in gleicher Prüfungsform absolviert wurden (identische Module) und nicht im Masterstudiengang anerkannt werden, kann die jeweilige FSPO regeln, dass im Masterstudiengang andere Wahlpflicht- oder Ergänzungsmodule mit mindestens der Leistungspunktzahl der nicht anzuerkennenden identischen Module absolviert werden müssen.

- (10)¹Identische Pflichtmodule, die bereits in einem Bachelor- oder in einem Masterstudiengang der Universität Ulm erfolgreich erbracht wurden, werden bei einem Studiengangwechsel innerhalb der Bachelor- oder Masterebene von Amts wegen anerkannt. ²Erfolglos unternommene Versuche (Fehlversuche) identischer Module, die in einem Bachelor- oder in einem Masterstudiengang erbracht wurden, werden auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen bei einem Studiengangwechsel innerhalb der Bachelor- oder Masterebene angerechnet. ³Satz 1 und 2 gelten für Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend.
- (11)¹Studierende können sich außer in den durch die jeweilige FSPO gemäß Absatz 3 vorgesehenen Modulen noch in weiteren an der Universität Ulm und anderen Universitäten angebotenen Modulen (Zusatzmodule) prüfen lassen. ²Diese sind und werden nicht Bestandteil eines zum Zeitpunkt der Prüfung angestrebten Abschlusses und können nicht in den Pflicht-, Wahlpflicht- oder Ergänzungsbereich innerhalb eines Studiengangs verschoben werden. ³Module, die bereits vor Aufnahme des Studiums abgeschlossen wurden, werden nicht als Zusatzmodule anerkannt. ⁴Der Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen in den Zusatzmodulen darf die Höchstgrenze von 30 Leistungspunkten im jeweiligen Studiengang nicht überschreiten.
- (12)¹Es wird empfohlen, alle Studiengänge so zu organisieren, dass die Studierenden einen zeitlich begrenzten Abschnitt außerhalb der Universität Ulm ohne Benachteiligungen und unter Berücksichtigung neuer Mobilitätsformate (z.B. Besuch einzelner auch virtueller Lehrveranstaltungen an anderen Hochschulen) durchführen können. ²Zur Umsetzung dieser Empfehlung werden in der jeweiligen FSPO Mobilitätsfenster für solche Aufenthalte gekennzeichnet oder an geeigneter Stelle in den jeweiligen Studienplänen der jeweiligen FSPO ausgewiesen. ³Die Mobilität der Studierenden wird im Fall eines Auslandsaufenthaltes durch den Abschluss eines Learning Agreements im Sinne des ECTS Users' Guide unterstützt.

§ 5 Module, Modulhandbuch, Modulverantwortliche, Studienplan

- (1)¹Module sind inhaltlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen und einem Selbststudium bestehen. ²Sofern ein Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen vorgesehen oder geeignet ist, kann dieses Modul für die anderen Studiengänge Modulvorleistungen enthalten. ³Die Module werden einschließlich der zu vergebenden Leistungspunkte in einem Modulhandbuch nach einheitlichen Regelungen unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 2 Studienakkreditierungsverordnung beschrieben. ⁴Für jedes Modul wird eine deutsche und eine englische Modulbeschreibung erstellt. ⁵Für die Modulbeschreibungen ist das Muster aus Anlage 1 zu verwenden.
- (2)¹Neue Module und Moduländerungen werden in Form von Modulbeschreibungen unter Beteiligung der jeweiligen Studienkommissionen in den jeweiligen Fakultätsräten beschlossen. ²Neue Module oder Moduländerungen, die im nächsten Semester wirksam werden, sollen dem Studiensekretariat der Universität Ulm gemäß den im Prozesshandbuch der Universität Ulm festgelegten Fristen vorgelegt werden. ³Die jeweiligen Modulhandbücher werden aktualisiert und sofern Regelungen von § 32 Abs. 4 LHG betroffen sind, mit der jeweiligen FSPO im Senat verabschiedet. ⁴In Abhängigkeit vom verfügbaren Lehrangebot können von den zuständigen Studienkommissionen die für den Wahlpflichtbereich

aufgeführten Module um weitere Wahlpflichtmodule erweitert oder aus dem Wahlpflichtangebot entfernt werden. ⁵Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Angebot und die Durchführung der Wahlpflichtmodule. ⁶Für die Module zum Erwerb überfachlicher Kompetenzen und Sprachkenntnisse gelten die Sätze 3 bis 5 entsprechend.

- (3) Die Bachelor- und Masterarbeit (Abschlussarbeiten, ggf. inklusive Präsentation oder Kolloquium) sowie Berufspraktika bilden eigene Module.
- (4) ¹Ein Modul schließt in der Regel mit einer oder mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen ab (Modulprüfung). ²Mit einer Modulprüfung wird festgestellt, in welchem Umfang (LP) die Studierenden die Lernziele erreicht haben. ³Prüfungsform und -inhalt sind daher an den Lernzielen auszurichten. ⁴Den Studienleistungen werden Leistungspunkte zugeordnet, es sei denn, sie sind Zulassungsvoraussetzung für eine Modulprüfung, oder die Studienleistung ist als Präsenzleistung (Anwesenheitspflicht) vorgesehen. ⁵Die Vergabe von Leistungspunkten für Berufspraktika ist nur möglich, wenn Berufspraktika mit einer Studien- oder Prüfungsleistung abgeschlossen werden. ⁶Ein Modul ist bestanden, wenn alle geforderten Studien- oder Prüfungsleistungen des Moduls bestanden sind. ⁷Modulprüfungen werden benotet, Studienleistungen werden nicht benotet.
- (5) Voraussetzung für eine Modulprüfung kann das erfolgreiche Ablegen eines anderen Moduls oder einer Modulvorleistung (Studien- oder Prüfungsleistungen) innerhalb eines Moduls, ggf. als Zulassungsvoraussetzung für eine Modulprüfung, sein.
- (6) ¹Für das einzelne Modul und seine Durchführung ist in der Regel jeweils ein*e Lehrende*r verantwortlich, die*der der*den Studiendekan*in über notwendige Maßnahmen zur Durchführung berichtet. ²Für die Richtigkeit des Modulhandbuchs des jeweiligen Studiengangs ist die*der zuständige Studiendekan*in verantwortlich.
- (7) ¹Zur Dokumentation der Studierbarkeit muss für jeden Studiengang neben dem Modulhandbuch ein exemplarischer Studienplan je Abschlussart und Prüfungsordnungsversion erstellt werden, der eine mögliche und studierbare Abfolge aller Module sowie die Anfertigung der Abschlussarbeit innerhalb der Regelstudienzeit eines Studiengangs aufzeigt. ²Ist ein Studienbeginn zum Sommer- und Wintersemester möglich, ist die Studierbarkeit entsprechend für den Beginn zum Sommer- und zum Wintersemester in Form von Studienplänen aufzuzeigen.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

- (1) ¹Lehrveranstaltungen finden in der Regel im Präsenzstudienbetrieb an der Universität statt. ²Sofern dadurch auch die Kompetenzziele der Lehrveranstaltung erreicht werden, können sie durch Online Lehrveranstaltungsangebote (Online Lehrveranstaltungen oder Veranstaltungen im Kombi- oder Hybridformat) ergänzt oder ausnahmsweise (z.B. Infektionsschutz) ersetzt werden. ³Im Fall der Ersetzung muss sichergestellt sein, dass die Lehrveranstaltungsangebote mit einem entsprechenden Betreuungsaufwand verbunden sind. ⁴Die Entscheidung über den Einsatz alternativer Lehrformate trifft die oder der für die Lehrveranstaltung Verantwortliche und orientiert sich dabei an den an der Universität Ulm durch das Zentrum für Lehrentwicklung veröffentlichten Formaten.

(2) ¹Die Erreichung der jeweiligen Lernziele wird durch die unterschiedlichen Lehr- und Lernformen unterstützt. ²An der Universität Ulm werden insbesondere die folgenden Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

- Vorlesung
- Übung
- Seminar
- Lehrforschungsprojekt
- Kolloquium
- Praktikum
- Exkursion

³Die jeweilige FSPO kann weitere Lehrveranstaltungsformen vorsehen.

§ 7 Präsenzpflcht bei Lehrveranstaltungen

(1) Studien- und Prüfungsordnungen dürfen die regelmäßige Teilnahme in Lehrveranstaltungen (Präsenzpflcht) für den Abschluss eines Moduls oder die Zulassung zu einer Modulprüfung in der Regel nicht als Studienleistung vorsehen.

(2) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann jedoch eine Präsenzpflcht als Studienleistung vorgesehen werden. ²Diese Ausnahmen sind auf solche Lehrformen zu beschränken, die in der Regel eine aktive Beteiligung der Studierenden voraussetzen und bei denen die Einübung von wissenschaftlichen Methoden erlernt werden soll, wie z.B. in:

- Praktika, praktischen Übungen, insbesondere Laborpraktika und PC Praktika
- Exkursionen
- Lehrforschungsprojekten oder forschungsorientierten Seminaren.

(3) ¹Diese Ausnahmen müssen in der jeweiligen FSPO als Studienleistungen geregelt sein.

²Soweit eine Präsenzpflcht gefordert wird, regelt die jeweilige FSPO, unter welchen Mindestvoraussetzungen die Studienleistung der Präsenz als "bestanden" gilt und welche Rechtsfolge sich wegen Fehlzeiten aus wichtigem Grund ergibt.

§ 8 Prüfungsfristen

(1) ¹Im dreijährigen Bachelorstudium müssen sämtliche nach der jeweiligen FSPO für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des Prüfungszeitraums des 10. Fachsemesters (Stichtag: 01.12. für das Sommersemester und Stichtag: 01.06. für das Wintersemester) erbracht sein. ²Für das zweijährige Masterstudium müssen die nach der jeweiligen FSPO für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des Prüfungszeitraums des 7. Fachsemesters (Stichtag: 01.12. für das Sommersemester und Stichtag: 01.06. für das Wintersemester) erbracht sein, es sei denn die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten. ³Für vierjährige Bachelor- und einjährige Masterstudiengänge, die von der Regelstudienzeit gemäß § 4 Abs. 2 abweichen, ist das Ende des Prüfungszeitraums für das Bachelorstudium das 12. Fachsemester und das Ende des Prüfungszeitraums für das

Masterstudium das 5. Fachsemester; die Stichtagregelung in Satz 1 gilt entsprechend.

⁴Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren mit der Folge der Exmatrikulation nach § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 LHG.

- (2) Die jeweilige FSPO kann über Absatz 1 hinaus regeln, dass Prüfungsfristen für die Erbringung von einzelnen Studien- oder Prüfungsleistungen (ggf. geknüpft an die Vergabe von Leistungspunkten) festgelegt werden und dass der Prüfungsanspruch verloren geht, wenn Studierende die nach der jeweiligen FSPO erforderlichen Studien- oder Prüfungsleistungen nicht rechtzeitig erbringen.
- (3) ¹Der Prüfungsanspruch geht nicht verloren, wenn Studierende das endgültige Nichtbestehen oder das Fristversäumnis nicht zu vertreten haben und dies unverzüglich, im Fall der Fristversäumnis vor Ablauf der Prüfungsfrist, gegenüber der*dem Fachprüfungsausschussvorsitzenden geltend machen. ²Eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfolgt nicht, wenn der Nachteil bereits im Rahmen des Studiums gemäß § 23 ausgeglichen wird.

III. Prüfungen

III a. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

§ 9 Elektronische Verfahren

- (1) ¹Sofern vom Studiensekretariat der Universität Ulm nicht anders festgelegt, erfolgt die Kommunikation mit Studierenden ausschließlich per E-Mail unter Nutzung des E-Mail-Accounts der Universität Ulm und der bereitgestellten Portale. ²Die Studierenden müssen ihre Anträge je nach in dieser Ordnung geregelten Zuständigkeit elektronisch an die Fachprüfungsausschüsse oder an das Studiensekretariat stellen. ³Die Studierenden sind verpflichtet, das ihnen unter ihrer von der Universität Ulm zur Verfügung gestellten E-Mail-Adresse zugängliche Postfach regelmäßig abzurufen. ⁴Darüber hinaus können in der elektronischen Lehr- und Lernplattform weitere Informationen für das jeweilige Modul hinterlegt werden. ⁵Die Studierenden sind verpflichtet, sich auch dort regelmäßig zu informieren.
- (2) ¹Die Universität Ulm führt das Verfahren oder Teile des Verfahrens für die Bescheide elektronisch durch und übermittelt die Bescheide elektronisch in das gemäß Absatz 1 den Studierenden zugängliche Postfach. ²In Härtefällen trifft die Universität Ulm Ausnahmeregelungen für die Studierenden, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Kommunikation nicht zumutbar ist.

§ 10 Fachprüfungsausschuss

- (1) ¹Für jeden Studiengang wird ein Fachprüfungsausschuss eingesetzt, dem Mitglieder gemäß Absatz 2 angehören. ²Ein Ausschuss kann für einen oder mehrere Studiengänge zuständig sein. ³In sachlich begründeten Fällen können innerhalb einer Fakultät ein fachübergreifender Fachprüfungsausschuss oder fakultätsübergreifend ein Fachprüfungsausschuss bestellt werden. ⁴Näheres regelt die jeweilige FSPO.
- (2) ¹Der Fachprüfungsausschuss setzt sich gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 LHG aus hauptberuflich tätigen Hochschullehrer*innen, hauptberuflich an der Universität Ulm tätigen akademischen Mitarbeiter*innen sowie Studierenden mit beratender Stimme gemäß § 60 Abs. 1 S. 1 lit. a) LHG zusammen. ²Sofern die jeweilige FSPO dies regelt, können darüber hinaus

sonstige Mitarbeitende der Universität mit fachpraktischen Erfahrungen, die mindestens das gleiche Studium oder ein entsprechendes oder vergleichbares Studium abgelegt haben, Mitglieder sein. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ⁴Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. ⁵Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses und deren Stellvertretende werden vom Dekanat bestellt.

- (3) ¹Der Fachprüfungsausschuss bestellt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte die*den Vorsitzende*n und deren*dessen Stellvertreter*in. ²Vorsitzende*r und stellvertretende*r Vorsitzende*r müssen in der Regel aus dem Kreis der dem Fachprüfungsausschuss angehörende*n Hochschullehrer*innen sein. ³Über die Sitzungen des Ausschusses wird ein Protokoll geführt. ⁴Es gilt die Verfahrensordnung der Universität Ulm.
- (4) ¹Der Fachprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung und der FSPO für den jeweiligen Studiengang eingehalten werden. ²Der Fachprüfungsausschuss kann Änderungen für diese Ordnungen vorschlagen. ³Er berichtet den Studienkommissionen der jeweiligen Fakultäten über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten, einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeiten und die Verteilung der Fach- und Abschlussnoten. ⁴Er ist insbesondere zuständig für
1. die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Einstufung in ein höheres Fachsemester,
 2. die Bestellung der Prüfer*innen,
 3. die Entscheidungen über den Nachteilsausgleich,
 4. die Anerkennung von Rücktritt aufgrund von Krankheit,
 5. die Anerkennung von Versäumnisgründen, die Entscheidungen über Anträge auf Fristverlängerungen und die Feststellung von verwandten Studiengängen; verwandte Studiengänge sind Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt; sie werden in der jeweiligen FSPO festgelegt,
 6. Zustimmung zur Anfertigung einer Abschlussarbeit in Form einer Gruppenarbeit,
 7. Entscheidungen in Fällen von Ordnungsverstößen,
 8. Entscheidungen in Fällen von Täuschung und Wertungswidersprüchen.
- (5) ¹Der Fachprüfungsausschuss kann seine Befugnisse in Bezug auf Nr. 1 - 6 durch Beschluss generell oder in einzelnen Fällen auf die*den Vorsitzende*n übertragen. ³Entscheidungen nach Absatz 4 S. 4 Nr. 4 kann der Fachprüfungsausschuss durch Beschluss auf das Studiensekretariat der Universität Ulm übertragen.
- (6) ¹Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. ²Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

§ 11 Prüfer*innen, Beisitzer*innen

- (1) Zur*Zum Prüfer*in darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

- (2) ¹Zu Prüfer*innen in Modulprüfungen werden Hochschullehrer*innen, Privatdozent*innen sowie akademische Mitarbeiter*innen mit Prüfungsbefugnis der Universität Ulm bestellt sowie darüber hinaus Lehrbeauftragte gemäß § 56 Abs. 2 LHG und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen. ²Für die Abnahme der Prüfungsleistungen in Verbindung mit Lehrveranstaltungen (Modulen) gelten in der Regel die Lehrenden, die gemeinsam das Veranstaltungsangebot zu einem Modul anbieten und verantworten, als bestellte Prüfer*innen, ohne dass darüber ein Beschluss des Fachprüfungsausschusses ergeht.
- (3) ¹Modulprüfungen werden von einer*inem Prüfer*in bewertet. ²Mündliche und praktische Modulprüfungen werden von einer*inem Prüfer*in oder von mehreren Prüfer*innen, soweit in der jeweiligen FSPO vorgesehen, in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgenommen. ³Die Bachelorarbeit wird in der Regel, soweit die jeweiligen FSPO nichts anderes regeln, von einer*inem Prüfer*in bewertet. ⁴Die Masterarbeit wird in der Regel, soweit die jeweiligen FSPO nichts anderes regeln, von zwei Prüfer*innen bewertet. ⁵Wird eine Abschlussarbeit nur von einer*inem Prüfer*in mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, bestellt der Fachprüfungsausschuss eine*n Zweitgutachter*in. ⁶Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note als arithmetisches Mittel gemäß § 24 Abs. 4 S. 1 festgesetzt. ⁷§ 24 Abs. 4 S. 2 bis 5 gelten entsprechend. ⁸Im Fall einer Gruppenarbeit können weitere Prüfer*innen bestellt werden.

III b. Prüfungsformen

§ 12 Übergreifende Bestimmung zur Durchführung von Prüfungen

- (1) ¹Die Inhalte sowie die Form von Modulprüfungen orientieren sich an den zu vermittelnden Kompetenzen. ²Die Prüflinge weisen durch die Prüfung nach, ob sie die Lernziele des Moduls erreicht haben. ³Dabei kann die jeweilige FSPO weitere Prüfungsformen als die in §§ 13 ff. genannten vorsehen.
- (2) ¹Prüfungsleistungen können von mehreren Prüflingen gemeinsam erbracht werden (Gruppenarbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings eindeutig abgrenzbar ist. ²Auch Abschlussarbeiten können als Gruppenarbeiten ausgegeben werden.
- (3) Die für Modulprüfungen zulässigen Hilfsmittel werden von den Prüfer*innen rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Das Prüfungsergebnis der Prüfungsleistungen ist durch die*den Prüfer*in unverzüglich nach Einsichtnahme gemäß § 22 in das Campusmanagementsystem einzupflegen und die Prüfungsunterlagen (z.B. schriftliche Prüfung, Protokoll der mündlichen Prüfung) sind dem Studiensekretariat zu übergeben.

§ 13 Schriftliche Prüfungen

- (1) ¹Schriftliche Prüfungen sind Klausuren, in denen unter Aufsicht und mit begrenzten Hilfsmitteln selbstständig Fragestellungen bearbeitet werden. ²Multiple Choice-Prüfungen sind als schriftliche Prüfungen zulässig.

- (2) Die Dauer einer Prüfung nach Absatz 1 beträgt in der Regel mindestens 45 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 14 Mündliche, mündlich-praktische und praktische Prüfungen

- (1) Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, bei dem die Aufgabenstellung vor, während oder zu Beginn der Prüfung bekanntgegeben wird.
- (2) Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 10 Minuten und höchstens 50 Minuten.
- (3) ¹Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (4) ¹Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn die*der Prüfungskandidat*in widerspricht. ²Die Prüfer*innen können die Zuhörerzahl der Prüfung begrenzen. ³Die Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) Für die mündlich-praktischen Prüfungen und die praktischen Prüfungen legt die jeweilige FSPO die prüfungsverfahrensrechtlichen Regelungen gemäß der Absätze 1 bis 4 fest.

§ 15 Take-Home Prüfungen und Portfolioprüfungen

- (1) ¹Take-Home Prüfungen sind schriftliche Prüfungen, die nicht in Präsenzform an der Universität stattfinden, sondern an einem von Studierenden selbstgewählten Ort unter Einsatz der eigenen technischen Mittel und ohne Anwesenheit einer fachkundigen Person. ²Diese Prüfungen zielen nicht auf das Abprüfen erlernter Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern auf den Transfer. ³Sie sind anwendungs- und problemlösungsorientiert gestellt. ⁴Je nach Prüfungsszenario werden nur bestimmte oder uneingeschränkt Hilfsmittel zugelassen. ⁵Die jeweilige FSPO kann in ihrem Modulhandbuch die Bearbeitungsdauer festlegen. ⁶Zur Bearbeitungszeit gehört die Übermittlung der Prüfungsleistung. ⁷Fristüberschreitungen sind gegenüber dem Fachprüfungsausschuss zu begründen. ⁸Mit der Einreichung einer Transferprüfung haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, in der sie versichern, dass sie die Prüfungsleistung selbstständig und nur unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel und der angegebenen Quellen angefertigt haben. ⁹Wird diese Erklärung nicht abgegeben, wird die bearbeitete Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) ¹Die Portfolioprüfung setzt sich aus mehreren Prüfungselementen in der Regel unterschiedlicher Prüfungsformen zusammen, die eine einheitliche Prüfung bilden. ²Prüfungsformen, Anzahl, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente legt die jeweilige FSPO in ihren Modulhandbüchern fest. ³Sofern Teile der Portfolioprüfung eine schriftliche Online-Distanzprüfung sind, gilt Absatz 1 S. 5 bis 9 entsprechend.

§ 16 Online-(Distanz)Prüfungen und elektronische Prüfungen

- (1) ¹Online-Prüfungen gemäß § 32a LHG sind Online-Distanzprüfungen, die mit Hilfe elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme und unter Einsatz der eigenen technischen Mittel der Studierenden außerhalb der Räumlichkeiten der Universität durchgeführt werden. ²Hierzu zählen insbesondere die schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen

Prüfungen gemäß §§ 13 und 14 sowie Take-Home Prüfungen und Portfolioprüfungen gemäß § 15. ³Die Übermittlung der Prüfungsaufgabe und die Übersendung der Prüfungsleistung erfolgen elektronisch.

- (2) ¹Online-Distanzprüfungen müssen aus inhaltlichen, didaktischen und technischen Gründen für die Online Durchführung geeignet sein. ²Online-Distanzprüfungen können zur Vermeidung von Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel unter Videoaufsicht nach Maßgabe von §§ 32a, 32b LHG durchgeführt werden. ³Dabei ist eine hinreichende Überwachung der Prüflinge zu gewährleisten. ⁴Online-Distanzprüfungen unter Videoaufsicht sind freiwillig. ⁵Die Studierenden haben insoweit ein Wahlrecht zwischen Online-Prüfung und Präsenzprüfung. ⁶Die Frist für die Ummeldung von Online-Distanzprüfungen unter Videoaufsicht zur alternativen Präsenzprüfung endet einen Tag vor dem festgelegten Prüfungstermin. ⁶Der Rücktritt gemäß § 21 bleibt unberührt. ⁷Mündliche, mündlich-praktische oder praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenz durchgeführt. ⁸Die Videokonferenz bei mündlichen, mündlich-praktischen oder praktischen Online-Prüfungen einschließlich Kolloquien zu Abschlussarbeiten sind in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Universitätsöffentlichkeit gewahrt werden. ⁹Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig.
- (3) ¹Wird eine Prüfung als Online-Distanzprüfung angeboten und kann daneben, insbesondere als Folge von Einschränkungen oder Hindernissen (z.B. aufgrund einer Pandemie) keine Präsenzprüfung durchgeführt werden oder melden sich zur alternativen Präsenzprüfung mehr Studierende an, als unter Beachtung der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben teilnehmen dürfen, sind für die betroffene Präsenzprüfung die Studierenden vorrangig nach ihrem Studienfortschritt auszuwählen. ²Studierende, die nicht für eine Präsenzprüfung ausgewählt werden, dürfen zur Online-Distanzprüfung wechseln oder können den nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin nutzen. ³Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen den Studierenden dadurch nicht entstehen.
- (4) ¹Elektronische Prüfungen (e-Prüfungen) sind Prüfungen, deren Erstellung, Durchführung und Bewertung computergestützt erfolgen. ²Eine schriftliche Modulprüfung gemäß § 13 Abs. 1 oder Prüfungselemente einer Portfolioprüfung gemäß § 15 Abs. 2 können auch als elektronische Prüfung in den Räumlichkeiten der Universität Ulm oder in Testzentren abgenommen werden. ²Bei einer elektronischen Prüfung muss während der gesamten Prüfungsdauer die Erreichbarkeit einer technisch sachkundigen Person gewährleistet sein. ³Für die elektronischen Prüfungen legt die jeweilige FSPO die prüfungsverfahrensrechtlichen Regelungen fest.

§ 17 Wechsel von Prüfungsform und -umfang

¹Die Prüfer*innen dürfen von den in den Modulen vorgesehenen Prüfungsformen und -umfängen abweichen, sofern die stattdessen verwendeten Prüfungsformen und -umfänge in im Wesentlichen gleicher Weise dazu geeignet sind, den Studierenden die Prüfungsziele zu vermitteln. ²Die geänderten Prüfungsformen und -umfänge sind den Studierenden rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben, spätestens jedoch vier Wochen vor der Prüfung.

§ 18 Abschlussarbeiten

- (1) ¹Die Bachelor- und Masterarbeiten sind Prüfungsarbeiten, in denen die Studierenden zeigen sollen, dass sie in der Lage sind, innerhalb der vorgegebenen Zeit ein Thema aus ihrem Studienfach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²In der jeweiligen FSPO kann die Präsentation der Abschlussarbeit oder ein Kolloquium zum Thema der Arbeit als Bestandteil der Prüfung vorgeschrieben werden und nach Maßgabe der jeweiligen FSPO in die Abschlussnote eingehen. ³Die Arbeit kann auch in Zusammenarbeit mit Einrichtungen außerhalb der Universität angefertigt werden. ⁴Für diesen Fall muss die*eine Prüferin oder der*ein Prüfer Hochschullehrer*in der Universität Ulm sein.
- (2) ¹Die jeweilige FSPO regelt die Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit, die Bearbeitungszeit und die Prüfungssprache. ²Wird die Abschlussarbeit als Gruppenarbeit gemäß § 12 Abs. 2 ausgegeben, muss jede*r Studierende die Erklärung gemäß Absatz 8 für ihren*seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil abgeben.
- (3) ¹Die*Der Studierende richtet ihren*seinen Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit mit der bestätigten Angabe der Prüfenden, eines Themas, dem Datum des Beginns der Bearbeitungszeit (Zeitpunkt der Ausgabe) sowie dem Nachweis der gemäß der jeweiligen FSPO geforderten Zulassungsvoraussetzungen an das Studiensekretariat. ²Eine Gruppenarbeit ist gemeinsam zu beantragen. ³Das Studiensekretariat lässt nach Überprüfung des Antrags die*den Studierende*n zur Abschlussarbeit zu und macht das Abgabedatum der Abschlussarbeit aktenkundig. ⁴Für den Fall, dass Studierende keine*n Prüfer*in finden, sorgt die*der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses unverzüglich dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. ⁵Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beginnt mit dem auf dem Antrag zur Zulassung der Abschlussarbeit vermerkten Zeitpunkt der Ausgabe. ⁶Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit muss spätestens einen Monat nach Beginn der Arbeit im Studiensekretariat vorliegen. ⁷Liegt dieser Antrag dem Studiensekretariat nicht fristgerecht vor oder wird mit der Abschlussarbeit begonnen, ohne dass die in der jeweiligen FSPO geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird diese Abschlussarbeit nicht anerkannt.
- (4) ¹Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit durch Erklärung gegenüber der*dem Prüfer*in zurückgegeben werden. ²Bei der Wiederholung einer nicht bestandenenen Abschlussarbeit besteht das Recht nach Satz 1 nur, wenn die*der Studierende bei der Anfertigung der nichtbestandenenen Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. ³Wird ein Thema zurückgegeben, so endet die Leistungserfassung ohne Bewertung.
- (5) ¹Bei Abschlussarbeiten kann die*der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses bei nicht chronischen Erkrankungen eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit gewähren, wenn die Erkrankung für die Zeit ihrer Dauer die reguläre Leistungserbringung ausschließt oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. ²Die*Der Studierende darf während der Erkrankung keine Leistungen auf die Arbeit erbringen. ³In allen anderen Fällen besteht die Möglichkeit des Prüfungsrücktritts nach § 21. ⁴Eine darüberhinausgehende Verlängerung ist ausgeschlossen. ⁵Der Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist ist je nach in dieser Ordnung geregelten Zuständigkeit an die*den Vorsitzende*n des Fachprüfungsausschusses oder an das Studiensekretariat vor Ablauf der Bearbeitungsfrist zu stellen. ⁶Der

für die Verlängerung der Bearbeitungsfrist geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich nach seinem Auftreten angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

- (6) ¹Die Abschlussarbeit ist beim Studiensekretariat in digitaler Form fristgemäß vor Ablauf der Bearbeitungszeit einzureichen. ²Das Datum der Abgabe wird dort aktenkundig gemacht und die Arbeit zur Begutachtung und Bewertung an die Prüfer*innen weitergeleitet. ³Die Einzelnoten sind dem Studiensekretariat innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen.
- (7) ¹Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn die*der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten. ²Nicht fristgemäß eingereichte oder mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeiten können einmal wiederholt werden.
- (8) ¹Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Studierenden zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst haben und keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben, die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet haben. ²Wird wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß Satz 1 bei der Masterarbeit festgestellt, wird die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen nach der Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis geprüft.

IV. Prüfungsorganisation

§ 19 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Bei der Aufnahme, Fortsetzung eines Studiums oder bei einem Studiengangwechsel sind Leistungen eines vorangegangenen Studiums auf Antrag und nach Maßgabe der folgenden Absätze anzuerkennen.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlich oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den im Studiengang vorgeschriebenen Modulen mit ihren Leistungen bestehen. ²Die anzuerkennenden Leistungen sind entsprechend dem Pflicht-, Wahlpflicht- oder Ergänzungsbereich zuzuordnen. ³Die Anerkennung soll versagt werden, wenn die anzuerkennende Leistung curricular nicht der Leistung entspricht, auf welche die Anerkennung erfolgen soll, und wenn die Prüfungsform oder die Prüfungsdauer nicht miteinander übereinstimmen oder wenn mit der Anerkennung ein spezifisches Nichtbestehensrisiko der Leistung umgangen würde, auf welche die Anerkennung erfolgen soll. ⁴Die Anerkennung und Anrechnung auf Teile von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. ⁵Die Anerkennung und Anrechnung auf einzelne Prüfungsleistungen als Teil einer Modulprüfung ist ausgeschlossen, wenn dies zu einer individuellen Anpassung des Prüfungsverfahrens für verbleibende Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls führen würde. ⁶Die frühere Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch andere Hochschulen führt nicht zur automatischen Fortschreibung der Anerkennung oder Anrechnung; die Voraussetzungen werden von der Universität Ulm selbstständig geprüft.

- (3) Eine Anerkennung oder eine Anrechnung für ein an der Universität Ulm bereits begonnenes Prüfungsverfahren ist ausgeschlossen.
- (4) ¹Die Anerkennung erfolgt ohne Prüfung auf wesentliche Unterschiede, wenn Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Kooperationsabkommen (Double Degree Programmes) erbracht werden. ²Wenn die*der Studierende sich die Anerkennungsfähigkeit in Form eines „learning agreements“ vor Antritt ins Ausland durch den Prüfungsausschuss bestätigen lässt, werden die an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen anerkannt.
- (5) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind, soweit rechnerisch möglich, die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Abschlussnote einzubeziehen. ²Bei erforderlichen Umrechnungen, namentlich bei abweichenden Notensystemen, erfolgt die Umrechnung nach der Modifizierten Bayerischen Formel. ³Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder Modulen ohne Modulprüfung erfolgt die Anerkennung ohne Notenübernahme als „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁴Dies gilt auch dann, wenn die*der Antragsteller*in die notwendigen Informationen zur Notenumrechnung nicht erteilt und die Information auch ansonsten nicht ohne zusätzlichen Aufwand zu erlangen ist.
- (6) ¹Der Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung ist beim Fachprüfungsausschuss zu stellen. ²Die Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits vor der Immatrikulation in den Studiengang an der Universität Ulm erbracht worden sind, müssen in ihrer Gesamtheit innerhalb eines Semesters nach Studienbeginn beantragt werden. ³Anträge für die Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation in diesen Studiengang an der Universität Ulm erbracht worden sind, sind im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester zu stellen. ⁴Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung oder Anrechnung begehrt wird, beizubringen. ⁵Die Entscheidung über die Anerkennung oder Anrechnung erfolgt auf der Grundlage dieser Informationen. ⁶Vor der Feststellung der Prüfung auf wesentliche Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreter*innen zu hören.
- (7) ¹Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden im Rahmen von § 35 Abs. 3 S. 1 und S. 2 LHG angerechnet. ²Wenn für die Anrechnung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der zuständige Fachprüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.
- (8) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von § 60 Abs. 1 S. 5 LHG oder im Rahmen einer Belegung von Einzelmodulen absolviert und nicht bestanden wurden, werden in einem späteren Studiengang der Universität Ulm von Amts wegen nicht als Fehlversuche angerechnet.

§ 20 Prüfungstermine

- (1) ¹Es wird empfohlen, den ersten Prüfungszeitraum auf die letzte Vorlesungswoche und die darauffolgenden drei Wochen, den zweiten Prüfungszeitraum auf die letzten drei Wochen vor Vorlesungsbeginn und die erste Vorlesungswoche des darauffolgenden Semesters festzulegen. ²Erstprüfungen finden in der Regel im ersten Prüfungszeitraum, Wiederholungsprüfungen finden in der Regel im zweiten Prüfungszeitraum statt.

- (2) ¹Die Prüfungen im zweiten Prüfungszeitraum werden in der Regel an der Universität Ulm offen angeboten. ²Werden ausnahmsweise schriftliche oder mündliche Prüfungen im zweiten Prüfungszeitraum als geschlossene Prüfungen angeboten, so dürfen an diesen nur Studierende teilnehmen, die im ersten Prüfungszeitraum zur selben Prüfung angemeldet waren und diese nicht bestanden haben oder denen wegen eines wichtigen Grundes (z.B. Prüfungsunfähigkeit) ein Rücktritt genehmigt wurde.

§ 21 Prüfungsanmeldung, -abmeldung und Prüfungsrücktritt

- (1) ¹Zur Ablegung von Modulprüfungen gemäß §§ 13 - 16 ist für jeden Prüfungsversuch eine Anmeldung erforderlich. ²Nicht angemeldete Prüfungen gelten als nicht durchgeführt und werden nicht bewertet. ³Die Anmeldung erfolgt über ein elektronisches Anmeldesystem, in Ausnahmefällen, insbesondere bei Prüfungen im außercurricularen Rahmen eines Studiengangs und bei Notenverbesserungsversuchen, per E-Mail gegenüber dem Studiensekretariat.
- (2) ¹Der Anmeldezeitraum wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bekannt gegeben. ²Mündliche Prüfungen und praktische Prüfungen werden von der*dem Prüfer*in in Bezug auf Ort und Zeitraum selbst organisiert.
- (3) ¹Bei der Anmeldung sind die gemäß der jeweiligen FSPO für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Voraussetzungen nachzuweisen. ²Die Anmeldefrist endet bei schriftlichen Prüfungen gemäß §§ 13 Abs. 1, 16 sowie beim Ablegen des schriftlichen Teils der Portfolioprüfung gemäß § 15 Abs. 2 spätestens vier Tage vor dem festgelegten Prüfungstermin oder bei allen anderen Prüfungen bei dem von der*dem Prüfer*in festgesetzten Zeitpunkt.
- (4) ¹Die Abmeldung von einer angemeldeten schriftlichen Prüfung gemäß § 13 Abs. 1 und einer Prüfung gemäß §§ 14, 16 ist bis zum Tag vor der Prüfung oder Ablegen des schriftlichen Teils der Portfolioprüfung gemäß § 15 Abs. 2 ohne Angabe von Gründen möglich, bei allen anderen Prüfungen bis zu dem von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Zeitpunkt. ²Eine durch Rücknahme abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.
- (5) ¹Ist eine Abmeldung nach Absatz 4 nicht mehr möglich, kann der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung aus wichtigem Grund erklärt werden. ²Der Rücktritt muss am Tag der Prüfung der*dem Prüfer*in und dem Studiensekretariat gegenüber angezeigt werden. ³Rücktrittsgründe müssen unverzüglich spätestens innerhalb von fünf Tagen dem Studiensekretariat gegenüber angezeigt werden. ⁴Über die Anerkennung entscheiden der zuständige Fachprüfungsausschuss oder im Falle des § 10 Abs. 5 S. 3 das Studiensekretariat. ⁵Im Fall einer Erkrankung ist der Nachweis durch ein ärztliches Attest zu erbringen. ⁶Der Erkrankung des Prüflings steht die Erkrankung eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder eines Verwandten ersten Grades oder des Lebenspartners gleich.
- (6) Tritt im Verlauf der Prüfung eine Gesundheitsstörung auf, die eine Fortsetzung der Prüfung unmöglich macht oder wird der Rücktritt erst nach Abschluss der Prüfung oder nach Kenntnis der Prüfungsbewertung erklärt, ist zudem die frühere Nichterkennbarkeit sowie die Gründe der früheren Nichterkennbarkeit sowie der Zeitpunkt des späteren Erkennens der für den Rücktritt angeführten Gründe unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

- (7) ¹Werden die Rücktritts- oder Versäumnisgründe anerkannt, wird nach Wegfall der Gründe ein neuer Prüfungstermin vereinbart. ²Erfolgt keine rechtzeitige Abmeldung oder werden die Rücktritts- oder Versäumnisgründe für angemeldete Prüfungen nicht anerkannt, wird das Ergebnis für die betreffende Prüfung auf „nicht bestanden“ festgelegt.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) ¹Studierende können Einsicht in die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich darauf ggf. bezogener Korrekturvermerke und Prüfungsprotokolle nehmen. ²Die Aufgabenstellungen und der Bewertungsmaßstab sind zugänglich zu machen. ³Die Einsichtnahme soll innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Note erfolgen. ⁴Die*Der Prüfer*in bestimmt Art, Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵Studierende, die mit der prüfungsspezifischen Wertung nicht einverstanden sind, müssen ihre Einwände innerhalb eines Monats ab Einsichtnahme gegenüber dem Studiensekretariat in Textform geltend machen. ⁶Nach Ablauf dieser Frist ist eine Nachprüfung der Bewertung der Prüfungsleistung ausgeschlossen.
- (2) ¹Nach Abschluss der Bewertung der Abschlussarbeit können die Studierenden unter Aufsicht Einsicht in ihre Abschlussarbeit und in ihre Gutachten nehmen. ²Der Antrag ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Ergebnisses beim Studiensekretariat zu stellen. ³Das Recht auf Akteneinsicht nach § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) bleibt davon unberührt.

§ 23 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Macht ein*e Studierende*r in besonderen Lebenslagen, insbesondere mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung glaubhaft, dass sie*er wegen dieser Lebenslage außer Stande ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Fachprüfungsausschuss ggf. mit den Prüfer*innen Maßnahmen festlegen, durch die gleichwertige Studien- oder Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können. ²Die fachlichen Anforderungen der jeweiligen FSPO werden durch nachteilsausgleichende Maßnahmen nicht verändert.
- (2) ¹Der Antrag ist an die*den Vorsitzende*n des Fachprüfungsausschusses zu richten. ²Der Antrag ist rechtzeitig vor der Erbringung der betreffenden Studien- und Prüfungsleistung zu stellen. ³Im Antrag ist das Vorliegen der Voraussetzungen für den Nachteilsausgleich darzulegen und glaubhaft zu machen.

§ 24 Bewertung von Prüfungen, Abschlussnote und Gesamturteil

- (1) Jede benotete Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer mit einer der folgenden Noten bewertet:

Note 1,0/1,3	sehr gut	Hervorragende Leistung
Note 1,7/2,0/2,3	gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
Note 2,7/3,0/3,3	befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
Note 3,7/ 4,0	ausreichend	Eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt.
Note 5	nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) ¹Ist in einem Modul eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul. ²Sind in einem Modul mehrere Prüfungen abzulegen, so errechnet sich die Note des Moduls als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Prüfungsleistungen.
- (3) ¹Bei bestandener Modulprüfung kann den Studierenden aufgrund bestandener Studienleistungen, die nicht Zulassungsvoraussetzung für eine Modulprüfung sind, ein Notenbonus von 0,3 oder 0,4 auf die Modulprüfung bis zur nächstbesseren Zwischenstufe gewährt werden. ²Eine Notenverbesserung von 5,0 auf 4,0 ist nicht möglich.
- (4) ¹Wird die Abschlussarbeit von zwei Prüfern bewertet, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Differieren die Beurteilungen durch die beiden Prüfer*innen um zwei Noten oder mehr, so bestellt der Fachprüfungsausschuss eine*n dritte*n Gutachter*in. ³Ergibt das arithmetische Mittel dieser drei Noten einen Wert schlechter als 4,0, haben jedoch zwei Prüfer*innen eine Note mit dem Urteil mindestens 4,0 vergeben, so ist die Gesamtnote der Abschlussarbeit mit 4,0 festzulegen. ⁴Die Gesamtnote ergibt sich in allen anderen Fällen aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten. ⁵Ergibt dieses arithmetische Mittel einen Wert schlechter als 4,0, so lautet das Ergebnis 5,0 „nicht ausreichend“.
- (5) ¹Modulprüfungen, die nicht mit „mindestens“ ausreichend bewertet oder „bestanden“ bewertet werden, sind nicht bestanden und müssen gemäß § 25 wiederholt werden. ²§ 4 Abs. 7 S.1 bleibt unberührt.
- (6) ¹Sofern die jeweilige FSPO nichts anderes regelt, fließen die Pflichtmodule in die Abschlussnote ein und gehen die für die jeweiligen Bereiche ermittelten Noten mit den am besten bewerteten Modulen jeweils aus dem Wahlpflicht- und Ergänzungsbereich mit ihrer jeweiligen Mindestleistungspunktzahl ein. ²Dabei geht das Modul, mit dem die Mindestleistungspunktzahl überschritten wird, nur mit den Leistungspunkten ein, die zum Erreichen der Mindestleistungspunkteanzahl notwendig sind. ³Die Abschlussnote der Bachelor- oder Masterprüfung ergibt sich, sofern die jeweilige FSPO nichts anderes festlegt, aus dem nach dem jeweiligen Umfang in Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel dieser Noten einschließlich der Abschlussarbeiten. ⁴Ihr wird ein Urteil entsprechend folgender Tabelle zugeordnet:

Endnote	Deutsch	Englisch
1,0 – 1,5	sehr gut	very good
1,6 – 2,5	gut	good
2,6 – 3,5	befriedigend	satisfactory
3,6 – 4,0	ausreichend	sufficient
ab 4,3	nicht ausreichend	fail

- (7) ¹Bei der Berechnung von Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. ²Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (8) ¹Entsprechend der Grundsätze des European Credit Transfer System (ECTS) wird als Ergänzung der deutschen Note für den Abschluss eines jeden Bachelor- oder Masterstudiengangs zusätzlich zur Abschlussnote auf dem Zeugnis eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß ECTS Users' Guide ausgewiesen. ²Die ECTS-Einstufungstabelle stellt die Verteilung der innerhalb einer bestimmten Kohorte erzielten Abschlussnoten dar. ³Dabei besteht die Kohorte aus den Abschlussnoten sämtlicher Absolvent*innen des Studiengangs innerhalb von zwei Jahren. ⁴Besteht die Kohorte aus weniger als 25 Studierenden, wird eine studiengangübergreifende Referenzgruppe gebildet oder auf die Darstellung verzichtet. ⁵Die Entscheidung hierüber sowie die Festlegung der zum Vergleich herangezogenen Studiengänge erfolgt durch die Studiendekan*innen der betroffenen Studiengänge.
- (9) Bei einer Gesamtnote kleiner oder gleich 1,1 und den ECTS-Grad A wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ („with distinction“) verliehen.
- (10) Die Ergebnisse der Prüfungen von Zusatzmodulen außerhalb der Universität Ulm werden in das Zeugnis und das Transcript of Records eingetragen, jedoch bei der Berechnung der Abschlussnote nicht berücksichtigt.

§ 25 Wiederholung von Modulprüfungen, Notenverbesserung

- (1) ¹Nicht bestandene oder „nicht ausreichend“ benotete Modulprüfungen der Bachelor- oder Masterprüfung können zweimal wiederholt werden. ²Die jeweilige FSPO kann festlegen, dass bis zu fünf Modulprüfungen in einem Studiengang dreimal wiederholt werden können. ³Die jeweilige FSPO legt diese Modulprüfungen fest. ⁴Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung innerhalb der Bachelor- oder Masterebene ist nicht möglich. ⁵Absatz 2 bleibt davon unberührt.
- (2) ¹Die jeweilige FSPO kann die Möglichkeit der Wiederholung bestandener studienbegleitender Pflichtmodulprüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung bis zu zwei Mal in einem Studiengang vorsehen. ²Für die Wiederholung bestandener Pflichtmodulprüfungen ist eine erneute Anmeldung erforderlich. ³§ 21 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend; § 18 bleibt unberührt. ⁴Die jeweilige FSPO regelt, wann diese Prüfungsleistungen im Studienverlauf abzulegen sind.

§ 26 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch liegt insbesondere vor, wenn Quellen einschließlich Internetquellen unverändert oder abgewandelt wiedergegeben oder Quellen für Texte, Graphiken, Tabellen und Bilder verwendet werden, ohne diese als solche kenntlich zu machen. ²Auch die Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel und die Fälschung empirischer Daten sind als Täuschung zu werten.
- (2) ¹Versucht ein*e Studierende*r das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird sie*er von der*dem Prüfer*in oder von der aufsichtsführenden Person von dieser Prüfung ausgeschlossen. ²Die Prüfung wird in diesem Fall mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet und ist gemäß § 25 zu wiederholen. ³Wird eine Handlung nach Satz 1 erst nach Abschluss einer Prüfung bekannt, gilt Satz 2 entsprechend.
- (3) ¹Stört ein*e Studierende*r den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung (Ordnungsverstoß), so kann sie*er durch die*den Prüfer*in oder die aufsichtsführende Person von der Fortsetzung dieser Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird.
- (4) ¹In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen einer Täuschung oder im Falle eines Ordnungsverstoßes kann der Prüfungsausschuss die*den Studierende*n von der Erbringung weiterer Prüfungen in diesem Studiengang ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs in dem betreffenden Studienfach. ²Wird ein*e Studierende*r von der Prüfung ausgeschlossen, kann sie*er verlangen, dass diese Entscheidung vom Fachprüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. ³Die Entscheidung des Fachprüfungsausschusses ist der*dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.
- (5) ¹Der Einsatz von Software zur Erkennung von Plagiaten kann bei begründetem Verdacht oder stichprobenartig verdachtsunabhängig erfolgen. ²Über die einzusetzende Software entscheidet der Fakultätsrat. ³Es muss sichergestellt werden, dass keine personenbezogenen Daten auf externe Server übertragen werden. ⁴Softwareseitig angezeigte Übereinstimmungen sind Anlass für individuelle Überprüfungen durch die*den Prüfer*in. ⁵Die*Der Prüfer*in entscheidet, ob eine Täuschung vorliegt.
- (6) Hat ein*e Studierende*r bei einer Prüfung getäuscht oder erfolgt ein Ordnungsverstoß und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat nachträglich die betreffenden Bewertungen und das Gesamturteil entsprechend berichtigen.
- (7) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung oder Immatrikulation nicht erfüllt, ohne dass die*der Studierende täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. ²Hat die*der Studierende die Zulassung oder Immatrikulation vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Fachprüfungsausschuss über die Rücknahme der Zulassung oder Immatrikulation.

- (8) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und es ist ein berichtigtes Zeugnis auszustellen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 6 ist nach einer Frist von 5 Jahren, eine Entscheidung nach Absatz 7 ist innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Bekanntwerden zu treffen. ³Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades gemäß § 36 Abs. 7 LHG und §§ 48, 49 LVwVfG bleiben unberührt.
- (9) Für Bescheinigungen gelten die Absätze 6 bis 8 entsprechend.

§ 27 Bescheinigungen, Zeugnis, Urkunde

- (1) ¹Das Zeugnis wird auf Antrag der Studierenden nach dem erfolgreichen Ablegen der vor dem Antrag letzten Modulprüfung innerhalb eines Monats vom Studiensekretariat der Universität Ulm ausgestellt. ²Im Zeugnis werden mindestens aufgeführt:
- der Name des Studiengangs
 - der Name der Schwerpunktsetzungen, Vertiefungen etc., Note und Umfang in Leistungspunkten
 - das Thema, die Note der Bachelor- oder Masterarbeit und der Umfang in Leistungspunkten
 - die Abschlussnote und das Gesamturteil
- ³Wurden Leistungen aus einer anderen FSPO, einem anderen Studiengang an der Universität Ulm oder an einer anderen Hochschule anerkannt, wird dies im Zeugnis vermerkt. ⁴Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfung und ist von der*dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁵Es trägt das Siegel der Universität Ulm.
- (2) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird vom Studiensekretariat der Universität Ulm mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt. ²Die Urkunde wird von der*dem Dekan*in und von der*dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses und mit dem Siegel der Universität versehen. ³Abweichend hiervon wird die Urkunde im Studiengang Lehramt am Gymnasium von der*dem Studiendekan*in und von der*dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben. ⁵Davon abweichend werden die Urkunden in Kooperationsstudiengängen gemäß den Vorgaben der Kooperationsverträge und der jeweiligen FSPO unterzeichnet.
- (3) ¹Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in deutscher und englischer Sprache über Inhalte und Form der mit dem akademischen Grad erworbenen Qualifikationen informiert. ²Dem Diploma Supplement wird ein Transcript of Records (Leistungsübersicht) in deutscher und englischer Sprache beigelegt, in dem alle bestandenen Module und alle bestandenen Prüfungen, alle den Studien- und Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunkte und alle Bewertungen ausgewiesen werden.
- (4) ¹Bescheinigungen, Zeugnisse und Urkunden werden in der Sprache des Studiengangs ausgestellt. ²Es wird jeweils eine englische oder deutsche Übersetzung beigelegt.

§ 28 Verlust des Prüfungsanspruchs, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Pflichtmodulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist oder im Wahlpflicht- und Ergänzungsbereich keines der zugeordneten Module bestanden ist oder die Mindestanzahl an Leistungspunkten in den jeweiligen Bereichen nicht fristgerecht erbracht wird.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 29 Doppelabschluss (Double Degree), gemeinsamer Abschluss (Joint Degree)

- (1) ¹Die Universität Ulm kann in Kooperation mit einer anderen Hochschule für einzelne Studiengänge Doppelabschlüsse oder gemeinsame Abschlüsse vorsehen. ²Voraussetzung ist der Abschluss eines Abkommens zwischen den beteiligten Hochschulen. ³Das Abkommen regelt die spezifischen Anforderungen, insbesondere Voraussetzungen für die Teilnahme, den zeitlichen Ablauf, die abzulegenden Prüfungen und enthält Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine Regelung zur Umrechnung der Noten. ⁴Um die Abschlüsse beider Hochschulen zu erhalten, müssen die Anforderungen beider Studien- und Prüfungsordnungen erfüllt werden, sofern die Vereinbarung nach Absatz 1 keine Abweichungen vorsieht. ⁵Bei erfolgreichem Abschluss eines Studiengangs im Rahmen eines Doppelabschlussverfahrens erhält die*der Studierende je ein Zeugnis der beteiligten Hochschulen. ⁶Die Zeugnisse und Urkunden enthalten einen Vermerk, dass das Studium im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens mit der zu bezeichnenden Partnerhochschule absolviert wurde.
- (2) ¹Die Universität Ulm kann in Kooperation mit einer anderen Hochschule gemeinsame Studiengänge einrichten. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Bei erfolgreichem Abschluss eines gemeinsamen Studiengangs erhält die*der Studierende ein gemeinsames Zeugnis der beteiligten Hochschulen.

§ 30 Schutzfristen und Familienpflichten

- (1) ¹Auf Antrag können Studierende Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (**MuSchG**) oder **Elternzeit** entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in Anspruch nehmen. ²Der Antrag muss vor dem Zeitpunkt, ab dem Studierende Schutzzeiten oder Elternzeit in Anspruch nehmen wollen, unter Nennung des jeweiligen Zeitraumes dem Studiensekretariat schriftlich oder elektronisch gestellt werden. ³Die erforderlichen Nachweise sind dem Antrag beizufügen. ⁴Das Studiensekretariat prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmer*innen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungsfristen den Studierenden mit. ⁵**Die Mutterschutzfrist und die Elternzeit unterbrechen jede Frist nach den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.**
- (2) **Gleiches gilt für die Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist.**

V. Schlussbestimmungen

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt zu Beginn des Wintersemesters 2025/26 am 01.10.2025 in Kraft.
- (2) Alle bei in Krafttreten dieser Ordnung geltenden Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen sind spätestens innerhalb von drei Jahren bis zum 30.09.2025 an die vorliegende Ordnung anzupassen. Der Vorrang der Regelung dieser Ordnung bleibt davon unberührt.
- (3) ¹Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Ulm (Rahmenordnung - ASPO) vom 13.07.2022, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 17 vom 14.07.2022, Seite 190 - 215 außer Kraft. ²Hiervon ausgenommen ist § 30 Abs. 3 der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Ulm (Rahmenordnung - ASPO) vom 13.07.2022. ³Dieser gilt über den 30.09.2025 hinaus mit der Maßgabe, dass die §§ 5, 6, 6a, 16c, 17 Abs. 1 - 4, Abs. 7 - 10, 18, 19, 20, 21 und 22 der Allgemeine Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung) vom 27.07.2017 auch über den 30.09.2025 für diejenigen Studierenden Anwendung finden, die nach einer FSPO studieren, die vor dem 13.07.2022 in Kraft getreten ist.

Ulm, den 10.07.2025

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber

- Präsident -

Anlage 1 (zu § 5 Abs. 5 S. 1): Modulbeschreibung

An der Universität Ulm werden die Module in folgender Form beschrieben:

Modul	Modulbezeichnung
Code	Modulnummer. Wird durch das System vorgegeben.
ECTS-Punkte	Schreibgeschützt. Wird vom Studiensekretariat eingetragen.
Präsenzzeit	SWS-Angabe oder Stunden pro Semester unter Beachtung der KapVO.
Unterrichtssprache	Lehrsprache
Dauer	Anzahl Semester
Turnus	Drop-Down-Feld
Modulkoordination	Studiendekanin oder Studiendekan des anbietenden Faches ohne Namensangabe (z.B. „Studiendekan Mathematik“) oder konkrete Person
Lehrende	Lehrende oder Lehrendenpool
Einordnung in die Studiengänge	Studiengang, Abschluss, optional: Semesterangabe, FSPO-Version Studiengänge bei Wahlmodulen nur angeben, wenn sie für das Studium relevant sind (z.B. Nebenfach, Schwerpunkt, ...) und keine Freimodule oder ähnlich allgemeine Wahlmöglichkeiten sind.
Vorkenntnisse	Konkrete Angaben der für die Teilnahme erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen. Kein pauschaler Verweis auf Modul Inhalte. Keine formalen Voraussetzungen eintragen, da diese in der FSPO stehen und i.d.R. nicht für alle Studiengänge gelten!
Lernergebnisse	Nach Möglichkeit mit Bloom'scher Taxonomie in Aufzählungsform und ohne „sollen“ formulieren (Ist-Ziel).
Inhalt	Fachliche Inhalte und Soft Skills in Aufzählungsform oder als Fließtext. Das Inhaltsverzeichnis einer Lehrveranstaltung ist meist nicht geeignet.
Literatur	Nur Literatur angeben, auf der das Modul hauptsächlich basiert oder die als Vorbereitung empfohlen wird. Nicht als Literaturverzeichnis missbrauchen.
Lehr- und Lernformen	Form und Dauer der Lehrveranstaltungsteile in SWS angeben. Ggf. optionale Tutorien u.ä.
Arbeitsaufwand	Dauer für Anwesenheit, Selbststudium und ggf. Prüfungsvorbereitung in Stunden angeben. Die Gesamtdauer sollte mit den Leistungspunkten übereinstimmen, wobei ein Leistungspunkt durchschnittlich einem studentischen Aufwand von 30 Stunden entspricht.

Modul	Modulbezeichnung
Bewertungsmethode	Prüfungsform und Bewertung eintragen. Formulierungen werden mithilfe des „BM-und-NB-Tools.xlsx“ durch die Studiengangskoordination erstellt und ggf. anpasst.
Notenbildung	In den meisten Fällen genügt die Formulierung „Die Modulnote ist gleich der Prüfungsnote.“ oder „Das Modul ist unbenotet.“ In anderen Fällen das „BM-und-NB-Tools.xlsx“ verwenden und die Formulierung ggf. anpassen. Nicht angeben, wie die Modulnote in die Endnote eingeht. Das steht in der FSPO und gilt nicht für alle Studiengänge.
Grundlage für	Auszufüllen, wenn das Modul Voraussetzung für ein weiteres Modul darstellt, ggf. mit Angabe von Studiengang und FSPO-Version.

Englische Übersetzung

Deutsch	Englisch
Modul	Module
Code	Code
ECTS-Punkte	ECTS Credits
Präsenzzeit	Attendance time
Unterrichtssprache	Language of instruction
Dauer	Duration
Turnus	Cycle
Modulkoordination	Coordinator
Lehrende	Instructor(s)
Einordnung in die Studiengänge	Allocation of study programmes
Vorkenntnisse	Recommended prerequisites
Lernergebnisse	Learning objectives
Inhalt	Syllabus
Literatur	Literature

Deutsch	Englisch
Lehr- und Lernformen	Teaching and learning methods
Arbeitsaufwand	Workload
Bewertungsmethode	Assessment
Notenbildung	Grading procedure
Grundlage für	Basis for